

so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus § 18 des Erbschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1056) in der Fassung der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOB1. I 1949 S. 235) und der Verordnung vom 14. Oktober 1955 zur Ergänzung der Steuergesetze (GBl. I S. 709)\*\* ergibt.

## § 2

## Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Steuern, die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung rechtskräftig festgesetzt wurden, bleiben unverändert.

Berlin, den 29. April 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t

Erster Stellvertreter des Ministers

\*\* Abgedruckt in Heft 4 der Schriftenreihe zum Abgabenrecht, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin.

### Anordnung über die Ausgabe von 2-DM-Münzen durch die Deutsche Notenbank, Berlin.

Vom 6. Mai 1957

## § 1

(1) Die Deutsche Notenbank bringt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) mit Wirkung vom 1. Juni 1957 Münzen im Werte von 2 DM in der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin\* in den Verkehr, die folgendes Aussehen haben:

## a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „2“, darüber der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte, links und rechts der Wertzahl je ein großes und ein kleines stilisiertes Eichenblatt sowie der Ansatz einer Eichel. Unterhalb der Wertzahl und der Eichenblätter die zweizeilige Bezeichnung „DEUTSCHE MARK“, darunter das Prägejahr.

## b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, wobei sich jeweils vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“ eine stemartige Verzierung befindet. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

## c) Rand

Gerippt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung, haben einen Durchmesser von 27 mm und wiegen 3,0 g.

## § 2

Die zur Zeit von der Deutschen Notenbank ausgegebenen Banknoten im Werte von 2 DM bleiben neben den Münzen weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

## § 3

Durch die Ausgabe der Münzen gemäß § 1 wird der Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhöht. Für die neu zur Ausgabe gelangenden Münzen wird die Deutsche Notenbank den Gegenwert in Banknoten aus dem Umlauf ziehen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank  
K u c k h o f f

### Anordnung über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und sonstigen Helfer in der Kinderferiengestaltung.

Vom 6. Mai 1957

Auf der Grundlage und im Rahmen der Anordnung vom 4. März 1957 über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 181) wird über die Mitarbeit und die Entschädigung der Tätigkeit der Lehrkräfte und sonstigen Helfer in der Kinderferiengestaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Amtes für Jugendfragen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Teilnahme der Lehrer an der Kinderferiengestaltung ist freiwillig.

(2) Als Kinderferiengestaltung im Sinne dieser Anordnung gelten Ferienveranstaltungen für die Einrichtungen der Volksbildung; dazu gehört die Ferienbetreuung der aus Einrichtungen der Volksbildung in zentrale Pionierlager delegierten Pioniergruppen.

## § 2

(1) Alle Lehrer, die an der Kinderferiengestaltung teilnehmen oder die mit ihrem Einverständnis in Betriebsferienlager als pädagogische Fachkräfte delegiert werden, erhalten eine Entschädigung.

(2) Eine Entschädigung erhalten auch andere Personen, die in der Kinderferiengestaltung gemäß § 1 Abs. 2 mitarbeiten, wenn sie diese Tätigkeit während ihres Urlaubs durchführen oder wenn sie nicht in festem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

## § 3

(1) Für die Mitarbeit in der Kinderferiengestaltung werden folgende Entschädigungen gezahlt:

a) an verantwortliche Leiter von Ferienveranstaltungen (z. B. Ferienspielen, zentralen Ferienspielflächen, Schwimmlagern) sowie an delegierte pädagogische Berater für Betriebsferienlager aus den Einrichtungen der Volksbildung:

pro Tag 9,— DM;

b) an Gruppenleiter (Gruppen-, Arbeitsgemeinschafts- und Sportleiter) der Kinderferiengestaltung; Leiter und Begleiter von Wandergruppen; Leiter von Gruppen in zentralen Pionierlagern:

pro Tag 7,— DM;